

**Anlage 24.**

(Druckfaden. Nr. 22.)

**Bericht und Antrag**

des Provinzialausschusses,

betreffend

**Gesuche um Abstandnahme von der Verfolgung von Regreßansprüchen der  
Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.**

Nach § 147 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 haften die in der Spalte 5 nachfolgender Zusammenstellung aufgeführten Personen der Berufsgenossenschaft gegenüber für die durch die bezüglichen Unfälle bedingten Aufwendungen. Die Ersatzpflichtigen haben gegen die ihnen mitgeteilten Beschlüsse des Genossenschaftsvorstandes, daß die Ersatzansprüche gegen sie geltend gemacht würden, auf Grund des § 148 a. a. D. die Bechlußfassung des Provinziallandtages darüber angerufen, ob die Ersatzansprüche weiter verfolgt werden sollen.

Der Provinzialausschuß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle unter Ablehnung der bezüglichen Anträge und Einwendungen gemäß Spalte 10 erwähnter Zusammenstellung beschließen, daß die in Frage stehenden Regreßansprüche geltend zu machen sind.“

Düsseldorf, den 19. Dezember 1911.

**Der Provinzialausschuß:**

D. Graf Beißel von Gynnich,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

Vfde. Nr.	Des Verletzten	Des Unfalles	Entschädigung. Art und Höhe.	Des Haftpflichtigen	
	a) Zu- und Vor- namen, b) Stand, c) Wohnort, d) Alterszeichen, e) Geburtsort.	a) Veranlassung und Hergang, b) Verletzung bzw. Folge.		gemäß § 147 Abs. 1 Satz 3 des 2. U.-S.-G.	a) In- u. Vornamen, b) Stand, c) Wohnort, d) Ob in der Haupt- sache Eigentümer oder Pächter.
1	2	3	4	5	6
1	a) Römer, Ernst b) Schüler (zur Aushilfe wäh- rend der Schul- ferien). c) Rettwig a. d. R. Wiesenstr. 19. d) 7 — 267. e) 18. 11. 1897.	a) Der 13-jährige Junge hatte am 13. 9. 1910 von dem Betriebsunternehmer Biesgen den Auftrag er- halten, die Pferde am Göpel der Drechselmaschine zu trei- ben. Römer stellte sich auf den Göpel und trieb von hier aus die Pferde an. Als er mit der Peitsche nach den Tieren schlug, rutschte er auf dem Göpel aus und geriet mit seinem mit einem Holzschuh belei- deten linken Fuß in ein auf dem Göpel befindliches unverdecktes Loch. b) Abquetschung der 2. bis 5. Zehen des linken Fußes. Die 2. bis 5. Zehen fehlen völlig bis zum Mittelfuß.	Vom 14. 12. 1910 ab außer Erstattung der Kosten des Heilverfahrens eine Rente von $33\frac{1}{2}\%$ der Vollrente mit $500 \times \frac{1}{2} \times 33\frac{1}{2}\%$ = 111,60 Mf. jährlich, 9,30 Mf. monatlich.	a) Biesgen, Ger- mann. b) Landwirt. c) Umstand Nr. 56, Post Rett- wig a. d. Ruhr. d) Eigentümer.	a) 3500 Mf. b) Ja, bei der Schweizeri- schen Unfall- versicherungsg- esellschaft in Winterthur.
2	a) Prinz, Heinrich Ehefrau. b) Mitunterneh- merin. c) Hürtgen. d) 39 — 1821. e) 17. 2. 1858.	a) Die Ehefrau des Prinz wollte die Tür des 2 Meter über dem Boden liegenden Hühnerstalles schließen. Sie rutschte dabei mit der Leiter aus und fiel zu Boden. b) Schwere Gehirnerschüt- terung.	Vom 23. 3. 1910 ab Er- stattung der Kosten des Heilverfahrens; ferner vom 23. 3. 1910 bis 22. 10. 1910 eine Rente von 50% der Vollrente mit monatlich 10,50 Mf. und vom 23. 10. 1910 ab eine Rente von 20% der Vollrente mit vierteljährlich 12,60 Mf. unter Annahme einer Er- werbsunfähigkeit von 10% vor dem Unfälle.	a) Prinz, Heinrich. b) Ackerer und Wirt. c) Hürtgen. d) Eigentümer.	a) 1300 Mf. b) Ja, beim Rhein- Bauern-Verein.

a) Grund der Inanspruchnahme und b) Hinweis auf die Bestimmung, gegen die verstoßen ist.	Erhobene Einwendungen gegen die Inanspruchnahme.	Gegen den Beschluß des Genossenschaftsvorstandes, den Erfahrungsbericht geltend zu machen, ist die Beschlussfassung des Provinziallandtages angerufen worden mit folgenden Einwendungen		Beschluß des Provinzial- landtages.
		am		
7	8	9	10	
a) Die Triebräder des Göpels lagen nicht unter einem sie völlig überdeckenden Gäß- stübe. Es war ein unverdecktes Loch vor- handen. b) Unfallverhütungsvor- schriften Teil I, Ziffer 2, Seite 4.	Der Unfall des Römer sei einzig und allein auf dessen eigenes Verschulden zurückzuführen. Römer habe die An- weisung gehabt, hinter den Pferden zu bleiben, auf dem Göpel habe er nichts zu tun gehabt. Letzterer selbst sei abgedeckt gewesen. Am Göpel seien von allen Seiten Querstangen angebracht gewesen, um das Besteigen zu verhindern.	28./5. 1911	Wie Spalte 8.	
a) Die Leiter war oben nicht angebunden; mit den unteren Enden stand sie auf Zement- boden. b) Unfallverhütungsvor- schriften Teil IV, Ziffer 8, Seite 26.	Der Unternehmer bestreitet ein per- sönliches Verschulden. Die Leiter sei vor dem Unfälle an einem Quer- balken mit einem Seile befestigt ge- wesen. Wodurch das Seil sich gelöst habe, sei nicht festzustellen, auch nicht, ob etwa jemand die Leiter vor dem Unfälle anderweit gebraucht und des- wegen losgemacht habe. Bei der Orts- befichtigung war die Leiter mit einer Kette so befestigt, daß sie nicht aus- rutschen konnte.	12./2. 1911	Wie Spalte 8.	

Sfde. Nr.	Des Verletzten	Des Unfalles	Entschädigung. Art und Höhe.	Des Gastpflichtigen	
	a) Zu- und Vornamen, b) Stand, c) Wohnort, d) Alterszeichen, e) Geburtsort.	a) Veranlassung und Hergang, b) Verletzung bzw. Folge.		gemäß § 147 Abs. 1 Satz 3 des 2. U.-G.-G.	
1	2	3	4	5	6
3	a) Hurlbrink, Gustav. b) Knecht. c) Lintorf 121. d) 3-840. e) 16. 8. 1862.	a) Hurlbrink bediente am 28. 10. 1910 die mit Göpel betriebene Häckselmaschine. Hierbei geriet er mit der rechten Hand zwischen die Zahnräder. b) Zerquetschung des rechten Ring- und Mittelfingers, die im Grundgelenke abgefeht werden mußten.	Die Rente wurde mit dem 30. 6. 1911 aufge- hoben. Bezahlt sind ins- gesamt 108,32 Mk. Som 28. 1. 1911 ab außer Erstattung der Kosten des Heilverfahrens 33 1/2 % der Vollrente mit monatlich 13,55 Mark (unter An- nahme einer Erwerbsun- fähigkeit von 15% vor dem Unfälle infolge Ver- lustes des linken Ring- und Mittelfingers).	a) Steingen, August. b) Kderer, Gast- wirt und Bäcker. c) Lintorf. d) Pächter.	a) 5700 Mark b) Ja, bei der Schweizeri- schen Gast- pflichtgesell- schaft in Winterthur.

a) Grund der Inanspruchnahme und b) Hinweis auf die Bestimmung, gegen die verstoßen ist.	Erhobene Einwendungen gegen die Inanspruchnahme.	Gegen den Beschluß des Genossenschaftsvorstandes, den Erfahrenspruch geltend zu machen, ist die Beschlusfassung des Provinziallandtages angerufen worden mit folgenden Einwendungen		Beschluß des Provinzial- landtages.
		am		
7	8	9	10	
a) Die Zahnäder der Häckselmaschine waren nicht durch Gußeisen- oder Blechklappen ver- schleiert, ohne welche die Maschine nicht in Betrieb genommen wer- den durfte. b) Unfallverhütungsvor- schriften Teil I Ziffer 52, 56 und 57 Seite 11.	Wenn er gegen die Unfallverhütungs- vorschriften verstoßen habe, so trage daran die völlig ungenügende Be- kanntgabe derselben in der Gemeinde Lintorf die Schuld. Dies beweise die hohe Zahl von Ordnungsstrafen, die bei der letzten Revision in der Ge- meinde verhängt worden seien. (Die Einwendungen sind völlig widerlegt, die Vorschriften hängen in seinem eigenen Gastwirtschaftszimmer aus.)	18./4. 1911	Wie Spalte 8.	